

## **TOP 71:**

---

Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung - IDÜV)

Drucksache: 403/17

Durch die Verordnung sollen die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung von Indexdaten von den Landesjustizbehörden an das Transparenzregister, einschließlich der Vorgaben für Datenformate sowie Art und Form der Datenübermittlung geregelt werden. Die IDÜV wird aufgrund von § 22 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes erlassen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 403/1/17** ersichtlich.

